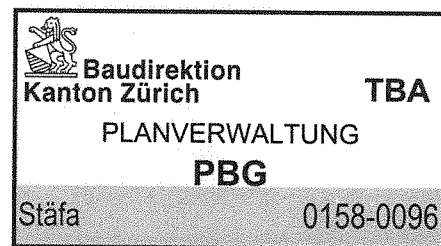


VERFÜGUNG

vom 23. September 2004



Stäfa. Quartierplan Rütihof West (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Stäfa setzte den Quartierplan Rütihof West (Baulinienrevision) am 25. Mai 2004 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. Mai 2004 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Juli 2004 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 24. August 2004 ersucht die Gemeindeverwaltung Stäfa um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet umfasst die nördlich an die Rütihofstrasse angrenzenden Grundstücke und wird im Norden durch die Nordgrenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 8580, 8581, 8582, 8583, 8584, 8898, 9355, 12651 und 12653, im Osten durch die Ostgrenze von Kat.-Nr. 12653, im Süden durch die Rütihofstrasse sowie im Westen durch die Westgrenze der Parzelle Kat.-Nr. 8580 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt im Einzugsbereich des sich in Bearbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Stäfa.

Der Quartierplan beinhaltet die Revision der nordseitig an der Rütihofstrasse gelegene Verkehrsbaulinie (für die südseitige Baulinie bestand kein Revisionsbedarf). Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 2850/1970 wird im Einzugsbereich des Quartierplans aufgehoben und eine neue festgesetzt. Mit Ausnahme von drei Stellen (Berücksichtigung von bestehenden Gebäudeteilen) beträgt der Abstand der neuen Baulinie zur Strassengrenze 5.0 m. Die neu festgelegte Verkehrsbaulinie entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Stäfa mit Beschluss vom 25. Mai 2004 festgesetzte Quartierplan Rütihof West (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Stäfa z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	448.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	496.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Corrodi Geomatik AG, Händelistrasse 7, 8712 Stäfa, an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 23. September 2004
041578/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

